



Leitfaden

**zur Anwendung der Lfd. Nrn. 7.IX.9/
bis 7.IX.14/ des Kostenverzeichnisses**

Inhaltsangabe:

1. Allgemeiner Teil.....	3
1.1 Grundsätze.....	3
1.1.1 Staatliche Gebühren.....	3
1.1.2 Abrechnung über die AKDB.....	3
1.1.3 Kostenfreiheit beanstandungsfreier Regelkontrollen.....	4
1.1.4 Erhebung von Gebühren über Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG	5
1.2 Festsetzung der Gebühren innerhalb der Rahmen	5
1.2.1 Kostendeckung.....	6
1.2.2 Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG.....	6
1.2.3 Pauschalierungen, Degression.....	7
1.2.4 Bei der Kalkulation zu berücksichtigende Kostenbestandteile.....	7
1.2.4.1 Allgemein	7
1.2.4.2 Pauschalierung der Reisekosten	9
1.3 Kostenerhebung für die Untersuchung von Proben durch das LGL	9
1.4 Transparenz	10
2. Erläuterungen zu den einzelnen Tarif-Stellen.....	11
2.1 Zusätzliche amtliche Kontrollen im Sinne von Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 (Tarif-Nrn 7.IX.10/1, 7.IX.11/5.6. und 7.IX.14/1.2)	11
2.1.1 Anwendungsbereich	11
2.1.2 Subsidiarität der Tarif-Nrn. 7.IX.10/1, 7.IX.11/5.6 und 7.IX.14/1.2.....	12
2.1.3 Überblick	12
2.1.4 Tatbestand	13
2.1.4.1 Feststellung eines Verstoßes.....	13
2.1.4.2 Amtliche Kontrolle, die kausal und zurechenbar auf der Feststellung des Verstoßes beruht	14
2.1.5 Rechtsfolge: Gebührenpflicht.....	15
2.1.6 Beispiele.....	16
2.2 Anordnungen und Maßnahmen (zum Beispiel Tarif-Nrn. 7.IX.10/2.5, 7.IX.11/1.2,1.3 und 5.7).....	22
2.3 Amtliche Kontrollen in der Fleischproduktion	24
2.3.1 Tarif-Stellen	24
2.3.2 Umfang.....	25
2.3.3 Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb.....	26
2.3.4 Auslegung einzelner Begriffe	27
2.3.5 Amtliche Kontrolle von Zerlegungsbetrieben (Tarif-Nr. 7.IX.11/5.1)	27
2.3.6 Nach Art. 21b Abs. 2 GDVG kostenpflichtige Kontrollen (Tarif-Nr. 7.IX.11/1.1).....	28
2.3.6.1 Regelungsinhalt von Art. 21b Abs. 2 GDVG	28

2.3.6.2 Subsidiarität von Tarif-Nr. 7.IX.11/1.1	30
2.4 Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur (Tarif-Nr. 7.IX.11/5.4).....	31
2.5 Kontrolle im Zusammenhang mit der Milcherzeugung (Tarif-Nr. 7.IX.11/5.5)	31

1. Allgemeiner Teil

1.1 Grundsätze

1.1.1 Staatliche Gebühren

Nach dem (staatlichen) Kostenverzeichnis werden Verwaltungskosten erhoben. Dieses gilt seit 2008 auch für die Gebühren im Bereich der Fleischhygieneüberwachung.

Die Verstaatlichung betrifft jedoch nicht das Personal. Die für die Fleischhygieneüberwachung zuständigen Personen (insbesondere die amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten) bleiben Angestellte der Kommunen.

Jede Kreisverwaltungsbehörde und die Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) haben die Gebühren für ihren Zuständigkeitsbereich zu kalkulieren und zu erheben.

Für die kreisfreien Gemeinden liegen Verwaltungsakte zur Erhebung der Gebühren im Bereich des Kommunalabgabenrechts (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – AGVwGO). Für entsprechende Verwaltungsakte der Landratsämter als untere Staatsbehörden entfällt dagegen das Vorverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO).

1.1.2 Abrechnung über die AKDB

Jeder Landkreis bzw. jede kreisfreie Gemeinde kann selbst entscheiden, ob die Leistungen der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) genutzt werden.

1.1.3 Kostenfreiheit beanstandungsfreier Regelkontrollen

Regelkontrollen, die zu keinen oder nur zu insgesamt geringfügigen Beanstandungen geführt haben, sind kostenfrei (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes – KG). Für derartige Regelkontrollen werden Kosten nur erhoben, soweit dies durch

- die Verordnung (EU) 2017/625 oder
- Art. 21b Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG)

zwingend vorgeschrieben ist. Diese Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625 und des Art. 21b Abs. 2 GDVG wurden in das Kostenverzeichnis übernommen.

Für Regelkontrollen ohne oder mit nur geringfügigen Beanstandungen werden Kosten also nur erhoben, wenn im Kostenverzeichnis eine Tarif-Stelle die Gebührenerhebung vorsieht.

Regelkontrollen sind routinemäßig durchgeführte Kontrolltätigkeiten, die nach Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind sowie nicht kausal und zurechenbar durch die Feststellung eines Verstoßes veranlasst wurden (vgl. Nr. 2.1.3). Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen und Bescheinigungen und deren Aufhebung, Aussetzung oder Anordnung des Ruhens gehören nicht zu den Regelkontrollen.

Beispiele:

1. Auf Anregung des Lebensmittelunternehmers führt der Lebensmittelkontrolleur in einer neu eröffneten Gaststätte eine Kontrolle durch, bei der sich keine Beanstandungen ergeben.
 - Es handelt sich um eine Regelkontrolle. Nur wenn die Kontrollen im Zusammenhang mit Zulassungen oder Ähnlichem (siehe oben) durchgeführt werden, handelt es sich nicht mehr um Regelkontrollen.
2. Kontrolle von Transportfahrzeugen, also der Transportunternehmer, bei der sich keine Beanstandungen ergeben.
 - Die Kontrolle der Transportfahrzeuge (also der Transportunternehmer) richtet sich materiell-rechtlich nach der Tierschutztransportverordnung sowie der Verordnung

(EG) Nr. 1/2005. Die **beanstandungsfreie Regelkontrolle** fällt also nicht in den Anwendungsbereich des Art. 79 der Verordnung (EU) 2017/625 (da es sich nicht um die Überprüfung des Wohlbefindens der Tiere am Schlachtbetrieb handelt, hierzu siehe Nr. 2.3.2), sodass auch Art. 21b Abs. 1 GDVG hier nicht anwendbar ist. Auch ein Fall des Art. 21b Abs. 2 GDVG liegt beim Tiertransport nicht vor.

Geringfügig sind Beanstandungen, wenn es unbillig wäre, dem Gebührenschuldner wegen dieser Beanstandungen die (vollen) Kosten der Kontrolle aufzuerlegen. Dies ist nur bei völlig untergeordneten Verstößen der Fall (Beispiel: eine zersprungene Fliese).

1.1.4 Erhebung von Gebühren über Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG

Das Kostenverzeichnis ist nicht abschließend; daneben kommt eine Gebührenerhebung über Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG in Betracht, soweit es sich nicht um Regelkontrollen ohne oder mit nur geringfügigen Beanstandungen handelt. Über Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG sind insbesondere Kosten zu erheben für Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen und Bescheinigungen, soweit diese im Kostenverzeichnis nicht aufgeführt sind.

Keine Gebühren sind jedoch zu erheben für die Erfassung und Registrierung von Lebensmittelunternehmern und die Entgegennahme anderer Anzeigen, die dazu dienen, dass die Behörde von der Aufnahme einer Tätigkeit Kenntnis erhält, um sie dann überwachen zu können, ohne dass eine materielle Prüfung der Anzeige durch die Behörde erfolgt. Eine Gebührenerhebung in diesen Fällen wäre unbillig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) und könnte außerdem dazu führen, dass die Anzeige unterbleibt.

Gleiches gilt für die Entgegennahme und Prüfung von Anzeigen nach Art. 19 oder Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Hier sind Kosten erst ab Feststellung eines Verstoßes (siehe Nr. 2.1.4.1) zu erheben, gegebenenfalls im Rahmen der Kostenerhebung bei Anordnungen und Maßnahmen (Tarif-Nrn. 7.IX.11/1.2, 1.3 sowie 5.7). Art. 21b Abs. 2 GDVG bleibt unberührt, wenn Betriebskontrollen durchgeführt werden.

1.2 Festsetzung der Gebühren innerhalb der Rahmen

1.2.1 Kostendeckung

Nach der aktuellen Fassung des Art. 21b GDVG sind kostendeckende Gebühren (und Auslagen) zu erheben, soweit unmittelbar geltende Rechtsakte der europäischen Gemeinschaften Mindestbeträge für bestimmte lebensmittel- oder veterinärrechtliche Kontrollen vorschreiben (Art. 21b Abs. 1 GDVG) oder es sich um bestimmte Kontrollen im Fleischbereich handelt (Art. 21b Abs. 2 GDVG). Nachdem die Verordnung (EU) 2017/625 keine Mindestbeträge mehr vorschreibt, wird der Wortlaut des Art. 21b Abs. 1 GDVG dahingehend angepasst, dass kostendeckende Gebühren zu erheben sind, soweit die Verordnung (EU) 2017/625 Pflichtgebühren für bestimmte lebensmittel- oder veterinärrechtliche Kontrollen vorschreibt. Auch im Übrigen sind Gebühren und Auslagen grundsätzlich so zu erheben, dass die von der zuständigen Behörde getragenen Kosten (vgl. Nr. 1.2.4) gedeckt werden. Dabei können für die Kalkulation bestimmte Zeiträume zu Grunde gelegt werden.

1.2.2 Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG

Für amtliche Kontrollen nach Art. 79 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) 2017/625 sind gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 5 Satz 2 KG für die Bemessung der Gebühren die Vorgaben des Art. 79 in Verbindung mit Art. 82 der Verordnung (EU) 2017/625 maßgeblich. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 KG ist insofern nicht anwendbar. Die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten darf insofern nicht berücksichtigt werden.

Die Vorgaben des Art. 79 in Verbindung mit Art. 82 der Verordnung (EU) 2017/625 gelten damit gemäß Art. 79 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/625 auch für Kontrollen im Hinblick auf die Zulassung eines Futtermittelbetriebs. Abgesehen von dieser Ausnahme gelten die Vorgaben bei beantragten Amtshandlungen wie Genehmigungen, Erlaubnissen, Gestattungen und Bescheinigungen nicht. Folglich darf die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten insbesondere bei der Bemessung der Gebühren nach den folgenden Tarif-Stellen berücksichtigt werden:

Tarif-Stellen der Lfd. Nr. 7.IX.10/: 2.1 bis 2.3, 3.1 bis 3.3, 4.1, 5

Tarif-Stellen der Lfd. Nr. 7.IX.11/: 1.4, 1.5, 2, 3.1, 3.2, 4.1 bis 4.9, 5.8, 7.1 bis 7.6, 7.9, 7.10, 8.1, 8.2, 9.1, 9.2, 10.2, 11.1, 11.2, 12 bis 14, 15.1, 15.3, 16 bis 18

Tarif-Stellen der Lfd. Nr. 7.IX.14/: 2.1 bis 2.6, 2.8 bis 2.12, 3 und 4.

1.2.3 Pauschalierungen, Degression

Für die Tarif-Nrn. 7.IX.11/5.2, 5.3, 8.4, 8.5, 8.7, 8.8 und 10.1 gilt Folgendes:

Die Gebühren müssen nicht für jeden Einzelfall gesondert kalkuliert werden. Die Kreisverwaltungsbehörden und die KBLV können unter Beachtung von Art. 82 Verordnung (EU) 2017/625 innerhalb des Rahmens kostendeckende, gegebenenfalls gestaffelte Pauschalgebühren errechnen oder auch betriebsbezogen kalkulieren, wobei sie die während eines bestimmten Zeitraumes getragenen Kosten (vgl. Nr. 1.2.4) zu berücksichtigen haben.

Quersubventionierungen sind nicht zulässig.

1.2.4 Bei der Kalkulation zu berücksichtigende Kostenbestandteile

1.2.4.1 Allgemein

Soweit gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchst. a oder Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 Pflichtgebühren zu erheben sind, bemessen sich die Gebühren entsprechend Art. 82 der Verordnung (EU) 2017/625. Neben diesen jeweiligen Gebühren werden keine Auslagen erhoben (vgl. Kostenverzeichnis bei den jeweiligen Tarif-Stellen), die Auslagen sind bei der Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen.

Folgende Kostenbestandteile sind von den Kreisverwaltungsbehörden und der KBLV bei der Kalkulation zu berücksichtigen (vgl. Art. 81 der Verordnung (EU) 2017/625):

**Zu berücksichtigende Kosten
bei den Gebühren nach Art. 79 Abs. 1 und 2 Verordnung (EU) 2017/625
für Amtshandlungen durch**

amtliche Tierärzte, amtliche Fachassistenten	Amtstierärzte, Lebensmittelkontrolleure, Futtermittelkontrolleure, Veterinärassistenten, Verwaltungspersonal oder anderes Kontrollpersonal
Personalkosten: Nach Maßgabe der tarifvertraglichen Regelungen einschließlich Soziallasten (zum Beispiel Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung, Urlaubs-, Krankheits-, Wochen-Feiertagsvergütung, Gemeindeunfallversicherungsverband) Aus- und Fortbildungskosten	Entweder <ul style="list-style-type: none"> • Personalvollkosten (Personaldurchschnittskosten einschließlich Arbeitsplatz- und Gemeinkosten) gemäß der vom StMFH für den öffentlichen Dienst veröffentlichten Sätze in der jeweils gültigen Fassung <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelkalkulation entsprechend der Aufschlüsselung in der linken Spalte; gegebenenfalls auch Einzelkalkulation hinsichtlich Arbeitsplatz- und Gemeinkosten in Kombination mit den Personaldurchschnittskosten gemäß der vom StMFH für den öffentlichen Dienst veröffentlichten Sätze in der jeweils gültigen Fassung
Kosten beim Aufgabenträger: Verwaltungsaufwand: Personal-, Personalnebenkosten, Sachkosten des Arbeitsplatzes, Kosten des allgemeinen Bürobedarfs, Datenverarbeitung, sonstige Verwaltungsgemeinkosten (Versicherungs-, Mitgliedsbeiträge, Arbeitgeberverband usw.), Umlagen für Dienststellen, die Verwaltungsleistungen für Einrichtungen erbringen Sonstige Verrechnung: Marktübliche Leistungen sonstiger Einrichtungen Betriebskosten: Steuern und sonstige Abgaben, die für Einrichtungen zu bezahlen sind bzw. die Einrichtungen treffen Kosten für Unterhaltung des Anlagevermögens Betriebskostenumlagen Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Externe EDV-Kosten: AKDB-Kosten	
Reisekostenvergütung einschließlich Wegstreckenentschädigung (als Pauschale unter Zugrundelegung der durchschnittlichen jährlichen Reisekostenvergütung und Wegstreckenentschädigung nach jeweils gültigem Tarifvertrag)	Reisekostenvergütung einschließlich Wegstreckenentschädigung (als Pauschale unter Zugrundelegung der durchschnittlichen jährlichen Reisekostenvergütung und Wegstreckenentschädigung nach Reisekostenrecht)
Sonstige Auslagen: zum Beispiel Untersuchungskosten Kosten(mitteilung) des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit für die Beteiligung (LGL-PL) an der Amtshandlung	

1.2.4.2 Pauschalierung der Reisekosten

Nach Art. 82 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 werden die Reisekosten gemäß Art.°81 Buchst. f bei der Festsetzung der Gebühren oder Abgaben gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchst. a und Art. 79 Abs. 2 so angesetzt, dass ein Unternehmer nicht aufgrund der Entfernung seiner Betriebsstätte vom Sitz der zuständigen Behörde benachteiligt wird. Für folgende Kontrollen sind demnach zukünftig **pauschalierte Reisekosten** zu erheben:

- Art. 79 Abs. 1 Verordnung (EU) 2017/625:
 - amtliche Kontrollen in Schlacht-, Zerlege- und Wildbearbeitungsbetrieben
 - Einfuhrkontrollen gemäß Art. 47 Abs. 1 Buchst. a, b, und c
- Art. 79 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625:
 - Buchst. a: Einfuhrkontrollen nach Art. 47 Abs. 1 Buchst. d, e und f
 - Buchst. b: Kontrollen im Hinblick auf die Zulassung eines Futtermittelbetriebs
 - Buchst. c: zusätzliche amtliche Kontrollen

Die Pauschale ist anhand der durchschnittlichen jährlichen Reisekosten für die jeweilige Kategorie der Kontrolle festzulegen. Bei Kontrollen in Schlacht-, Zerlege- und Wildbearbeitungsbetrieben wird die Reisekostenpauschale bereits derzeit in der tier- bzw. gewichtsbezogenen Gebühr berücksichtigt. Für die übrigen Kategorien (insbesondere zusätzliche amtliche Kontrollen im Sinne des Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625) berechnet die jeweils für die Gebührenerhebung zuständige Behörde (KVB/KBLV/Regierung, insbesondere Futtermittelüberwachung) die Pauschale eigenständig.

Die **KBLV** kürzt aufgrund von Billigkeitserwägungen gemäß Art. 16 Abs. 2 KG die Reisekosten für amtliche Kontrollen auf den Betrag der Reisekostenpauschale, der bei Zuständigkeit der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde angefallen wären. Hierzu übermitteln die Kreisverwaltungsbehörden der KBLV die von ihnen für die verschiedenen Kontrollen festgelegten Reisekostenpauschalen, soweit sich in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich Betriebe in der Zuständigkeit der KBLV befinden.

1.3 Kostenerhebung für die Untersuchung von Proben durch das LGL

Die Untersuchung amtlicher Proben durch das LGL ist eine amtliche Kontrolle. Nr. 1.1.3 (Kostenfreiheit beanstandungsfreier Regelkontrollen) gilt entsprechend.

Hinsichtlich des Umfangs der zu erhebenden Kosten gilt Folgendes:

Das LGL teilt sämtliche Kosten der Untersuchung mit. Dabei

- schlüsselt es die durchgeführten Untersuchungen und die dafür jeweils angefallenen Kosten auf und
- teilt mit, welche Untersuchungsteile zu Beanstandungen geführt haben.

Beispiel (vereinfacht):

Eine Probe wird vom LGL auf fünf Parameter untersucht. Die Untersuchung der Parameter kostet jeweils 10 €. Bei zwei Parametern ergeben sich Beanstandungen.

- Der Kreisverwaltungsbehörde oder der KBLV wird (neben den Kosten zur Erstellung des Gutachtens) mitgeteilt, dass fünf (genauer bezeichnete) Untersuchungen durchgeführt wurden, die jeweils 10 € gekostet haben, und dass davon zwei (genauer bezeichnete) Untersuchungen zu Beanstandungen führten.

Die für die Kostenerhebung zuständige Behörde entscheidet nach den Vorgaben des Kostengesetzes und unter Berücksichtigung von Billigkeit (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG) und Verhältnismäßigkeit über die Erhebung der Kosten. Dies kann im Einzelfall zur Folge haben, dass nur die Untersuchungskosten für die beanstandeten Parameter erhoben werden. Soweit die Untersuchung der Probe jedoch kausal und zurechenbar durch die Feststellung eines Verstoßes veranlasst wurde, sind nach Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 die Kosten aller Untersuchungsteile zu erheben (siehe Nr. 2.1).

1.4 Transparenz

Art. 85 der Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Mitgliedstaaten bzw. die zuständigen Behörden hinsichtlich der Transparenz der Gebührenbemessung und der Identität der für die Kostenerhebung zuständigen Behörden.

Um diesen gerecht zu werden, verweist das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz auf seiner Internetseite auf die Regelungen des (bayerischen) Kostengesetzes und Kostenverzeichnisses sowie auf den hiesigen Kostenleitfaden, aus denen sich die Grundsätze zur Berechnung der Gebühren ergeben. Für die genauere Ausgestaltung der

Gebührenkalkulation wird auf die für die Kostenerhebung zuständigen Kreisverwaltungsbehörden, Regierungen (insbesondere Futtermittelüberwachung) und KBLV verwiesen.

Um ein hohes Maß an Transparenz zu gewährleisten, schlüsseln die für die Gebührenerhebung zuständigen Behörden ihre Gebührenkalkulationen auf und veröffentlichen diese vorzugsweise auf deren Internetseiten.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Tarif-Stellen

2.1 Zusätzliche amtliche Kontrollen im Sinne von Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 (Tarif-Nrn. 7.IX.10/1, 7.IX.11/5.6. und 7.IX.14/1.2)

2.1.1 Anwendungsbereich

Die Verordnung (EU) 2017/625 gilt für amtliche Kontrollen in den in Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Bereichen. In Tarif-Nr. 7.IX.11/5.6 wird Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 für die Bereiche des Lebensmittel- und Futtermittelrechts ins Kostenverzeichnis übernommen. Lebensmittelrecht ist in Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Art. 3 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Futtermittelrecht in Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 definiert.

Nicht in den Anwendungsbereich von Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 fallen das Recht der Bedarfsgegenstände (ausgenommen Bedarfsgegenstände nach § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs – LFGB), kosmetischen Mittel, mit Lebensmitteln verwechselbaren Produkten und der Tabakerzeugnisse. Für diese Bereiche sollte jedoch eine Gebührenerhebung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG entsprechend Tarif-Stelle 5.6 erfolgen.

(Tier-)Arzneimittelrechtliche Kontrollen unterliegen den Regelungen der Verordnung (EU) 2017/625, soweit im Hygienepaket arzneimittelrechtliche Regelungen getroffen werden (Anhang I Teil A Kapitel II Nr. 4 Buchst. j und Kapitel III Nr. 8 Buchst. b Verordnung (EG) Nr. 852/2004). Insoweit handelt es sich um Lebensmittelrecht, unabhängig davon, ob Anordnungen nach LFGB oder AMG erlassen wurden bzw. zu erlassen wären. Im Übrigen sollte auch hier eine Kostenerhebung entsprechend Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 über Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG erfolgen.

Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 wird für den Bereich des Tierschutzes in die Tarif-Nr. 7.IX.10/1, für den Bereich des Tierische Nebenproduktberechts in die Tarif-Nr. 7.IX.14/1.2 des Kostenverzeichnisses übernommen.

Die Verordnung (EU) 2017/625 gilt auch **nicht** für den privaten häuslichen Bereich. Dies ergibt sich insbesondere aus den Erwägungsgründen und den einzelnen Vorschriften, in denen nur von „Unternehmern“ gesprochen wird.

2.1.2 Subsidiarität der Tarif-Nrn. 7.IX.10/1, 7.IX.11/5.6 und 7.IX.14/1.2

Die Tarif-Nrn. 7.IX.10/1, 7.IX.11/5.6 und 7.IX.14/1.2 sind nur dann anzuwenden, wenn die Kosten nicht anderweitig, insbesondere über andere Tarif-Nummern, erhoben werden.

Ist die Kontrolle **nach Art. 21b GDVG kostenpflichtig**, so sind die Kosten über spezielle Tarif-Nummern, insbesondere Tarif-Nrn. 7.IX.11/1.1 und 8.6, zu erheben.

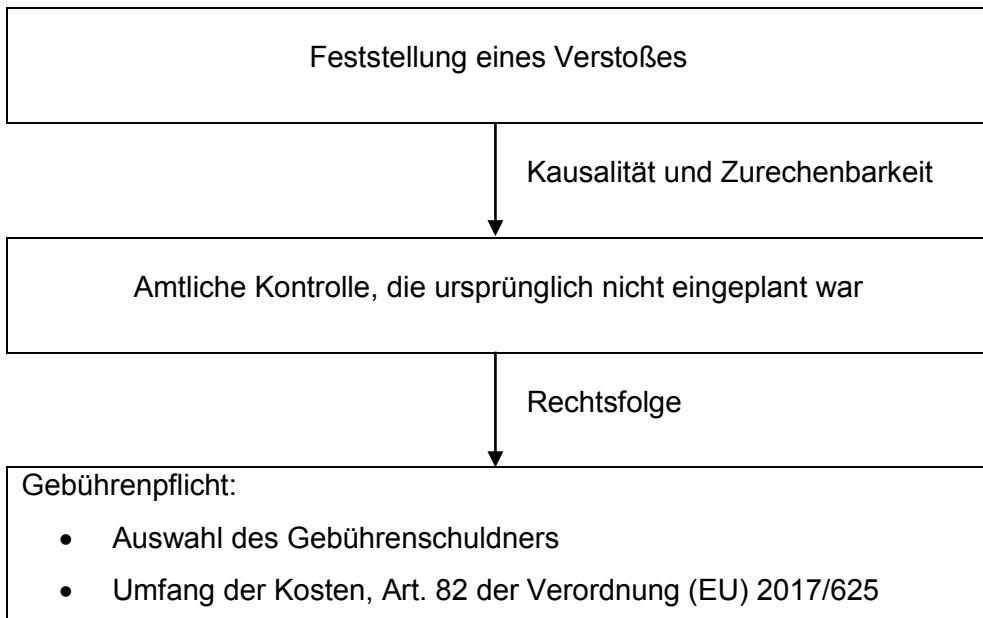
Wenn **Anordnungen oder Maßnahmen** im Lebensmittel- bzw. Futtermittelbereich getroffen werden und die Kontrolle nicht nach Art. 21b GDVG kostenpflichtig ist, sind die Kosten der Kontrolle, die zu diesen Anordnungen oder Maßnahmen geführt hat, über die entsprechenden Tarif-Nummern (insbesondere Tarif-Nrn. 7.IX.11/1.2, 1.3 und 5.7, siehe unten 2.2) oder über Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder 3 KG zu erheben.

Kosten nach Tarif-Nrn. 7.IX.10/1, 7.IX.11/5.6 und 7.IX.14/1.2 sind auch dann nicht zu erheben, wenn sie bereits im Rahmen eines **Bußgeldverfahrens** als Auslagen erhoben wurden. Nach der abschließenden Regelung des § 107 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) können insbesondere Reisekosten (§ 107 Abs. 3 Nr. 6 OWiG) und Kosten für Probenahme und Probenuntersuchung durch das LGL (§ 107 Abs. 3 Nr. 13 OWiG) als Auslagen erhoben werden.

2.1.3 Überblick

Kostenpflicht nach Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 tritt ein bei amtlichen Kontrollen, die ursprünglich nicht eingeplant waren, und die erforderlich werden, wenn während einer gemäß dieser Verordnung durchgeföhrten amtlichen Kontrolle ein Verstoß desselben Unternehmers festgestellt wird, und die durchgeföhr werden, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Ver-

stoß beendet worden ist. Die nicht eingeplanten amtlichen Kontrollen müssen also kausal und zurechenbar auf der Feststellung des Verstoßes beruhen.



2.1.4 Tatbestand

2.1.4.1 Feststellung eines Verstoßes

Verstoß ist die Nichteinhaltung der Vorschriften, die gemäß Art. 1 Abs. 2 in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2017/625 fallen. Eine Relevanz des Verstoßes für die Verkehrsfähigkeit des Produktes ist nicht erforderlich.

Von einem Verstoß kann die Behörde zum Beispiel Kenntnis erlangen

- im Rahmen einer Betriebskontrolle,
- durch Mitteilung des Ergebnisses einer Probenuntersuchung,
- durch eine Mitteilung aus dem Schnellwarnsystem,
- durch die Mitteilung eines anderen Landes oder einer anderen bayerischen Behörde,
- durch eine Anzeige des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmers nach Art. 19 bzw. Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 oder

- durch eine Anzeige Dritter oder einen anonymen Hinweis.

Festgestellt ist ein Verstoß durch eine Behörde, sobald zur Überzeugung des zuständigen Sachbearbeiters mit hinreichender Gewissheit feststeht, dass ein Verstoß im oben genannten Sinn vorliegt. Bestands- oder Rechtskraft der Feststellung ist nicht erforderlich. Stellt sich ein Verdacht letztlich als falsch heraus oder lässt er sich nicht bestätigen, so liegt keine Feststellung eines Verstoßes vor. Gerade bei Anzeigen Dritter oder des Lebens- bzw. Futtermittelunternehmers wird es oft erst nach weiteren Nachforschungen möglich sein festzustellen, ob tatsächlich ein Verstoß vorliegt. Im Hinblick auf die Kostenfolge des Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 muss jedoch in jedem Einzelfall entschieden und dokumentiert werden, ob und ab wann ein Verstoß festgestellt wurde.

2.1.4.2 Amtliche Kontrolle, die kausal und zurechenbar auf der Feststellung des Verstoßes beruht

Amtliche Kontrollen sind gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 Tätigkeiten, die von den zuständigen Behörden oder von beauftragten Stellen oder natürlichen Personen, denen nach dieser Verordnung bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen übertragen wurden, durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob

- a) die Unternehmer diese Verordnung und die Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 einhalten und
- b) die Tiere oder Waren die Anforderungen in den Vorschriften gemäß Art. 1 Abs. 2 erfüllen, auch im Hinblick auf die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung oder einer amtlichen Attestierung.

Beispiele für amtliche Kontrollen im Sinne des Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 sind:

- Entnahme und Analyse von Proben sowie andere Kontrollen, die erforderlich sind, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten und nachzuprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist, oder
- um Verstöße zu ermitteln und/oder nachzuweisen.

Eine amtliche Kontrolle beruht **kausal** auf der Feststellung eines Verstoßes, wenn die Kontrolle ohne die Feststellung des Verstoßes nicht stattgefunden hätte.

Zurechenbar beruht die amtliche Kontrolle auf der Feststellung des Verstoßes, wenn sie eine verhältnismäßige Reaktion der zuständigen Behörde auf die Feststellung des Verstoßes ist. Bei wertender Betrachtung ist der für den Verstoß verantwortliche Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmer als Verursacher der Kosten anzusehen.

Auch **Kontrollen mit Beteiligung des LGL** (Landesinstitut Planung und Lenkung Lebensmittelsicherheit) sind amtliche Kontrollen. Die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde erhält eine Kostenmitteilung vom LGL. Auf der Feststellung eines Verstoßes beruht die Kontrolle des LGL, wenn sie zurechenbar ist (siehe oben). Über die Verhältnismäßigkeit und die Erhebung der Kosten entscheidet die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Für die amtliche **Überwachung von Rücknahmen oder Rückrufen** von Lebens- oder Futtermitteln sind nach Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 Kosten zu erheben, wenn die Überwachung auf der Feststellung eines Verstoßes beruht (zum Beispiel Mitteilung über das Schnellwarnsystem). Die jeweils örtlich zuständige Behörde, die die Rücknahme oder den Rückruf überwacht, erhebt die Kosten direkt beim Gebührenschuldner (siehe Nr. 2.1.5). Dies gilt auch dann, wenn der Gebührenschuldner (insbesondere der Hersteller oder Importeur) seinen Sitz nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde hat, sondern zum Beispiel in einem anderen Regierungsbezirk oder Bundesland.

2.1.5 Rechtsfolge: Gebührenpflicht

Wenn die Feststellung eines Verstoßes kausal und zurechenbar zu einer amtlichen Kontrolle geführt hat, die ursprünglich nicht eingeplant war, so hat der Gebührenschuldner die Kosten der Kontrolle zu tragen.

Bei der **Auswahl des Gebührenschuldners** ist dabei wie folgt vorzugehen:

- Regelmäßig ist der für den Verstoß verantwortliche Unternehmer heranzuziehen. Bei Sitz des Herstellers im Ausland ist regelmäßig ein inländischer verantwortlicher Unternehmer heranzuziehen oder wie nachfolgend zu verfahren.
- Ausnahmsweise ist der Unternehmer heranzuziehen, der die betreffenden Erzeugnisse zum Zeitpunkt der zusätzlichen amtlichen Kontrollen besitzt oder verwahrt. Dies kommt

insbesondere dann in Betracht, wenn ein Unternehmer, zum Beispiel in einer Lieferkette, zusätzliche Kosten verursacht, weil er nicht nachweisen kann, dass er seinen lebensmittelrechtlichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Die Auswahl des Gebührenschuldners ist zu begründen.

Diese Grundsätze sind auch zu berücksichtigen, wenn es sich zwar um zusätzliche amtliche Kontrollen im Sinn des Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 handelt, die Kostenerhebung wegen der Subsidiarität der Tarif-Nrn. 7.IX.10/1, 7.IX.11/5.6 und 7.IX.14/1.2 des Kostenverzeichnisses aber nicht nach diesen Tarif-Nummern erfolgt.

Der Umfang der zu erhebenden Kosten richtet sich nach Art. 82 der Verordnung (EU) 2017/625. Gemäß Art. 79 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 sind kostendeckende Gebühren zu erheben, wobei die Kosten nach Art. 81 der Verordnung (EU) 2017/625 zu berücksichtigen sind. Auslagen werden neben der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1 nicht erhoben (vgl. Nr. 1.2.4). Dies bedeutet, dass Kostenbestandteile, die üblicherweise als Auslagen erhoben werden, zum Beispiel die Untersuchungskosten des LGL, bei der Kalkulation der Gebühr zu berücksichtigen sind. Reisekosten und Wegstreckenentschädigung, die ebenfalls bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen sind, sind aufgrund von Art. 82 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 als Pauschale zu erheben (vgl. Nr. 1.2.4.2).

2.1.6 Beispiele

1. Sonderaktionen, mit denen ein neu erkanntes Problem im Hinblick auf seine Bedeutung für den Verbraucherschutz und sein Ausmaß geprüft wird
 - Es fehlt bereits an der Feststellung eines Verstoßes.
2. Die Feststellung von Verstößen in einem Kühlhaus wird zum Anlass genommen, gezielt alle Kühlhäuser zu kontrollieren (zum Beispiel in krisenhaften Situationen).
 - Die Kosten sämtlicher Kühlhauskontrollen können dem Lebensmittelunternehmer, der für die Verstöße im Anlasskühlhaus verantwortlich ist, nicht zugerechnet werden.

- Sämtliche Kühlhauskontrollen sind jedoch nach Art. 21b Abs. 2 GDVG kostenpflichtig. Kostenschuldner ist der jeweilige Lebensmittelunternehmer. Billigkeitsmaßnahmen im Einzelfall bleiben unberührt.
3. Hinweise/Beschwerden Dritter (zum Beispiel Verbraucher, andere Gewerbetreibende, anonyme Hinweise) führen zu Kontrollmaßnahmen („Verdachtskontrollen“), die aber nicht zur Feststellung eines Verstoßes führen.
- Es fehlt bereits an der Feststellung eines Verstoßes.
 - Unter Umständen ist die Kontrolle aber nach Art. 21b Abs. 2 GDVG kostenpflichtig.
 - Bei unrichtigen Angaben des Dritten kommt auch eine Auslagenerhebung wegen Verschuldens nach Art. 2 Abs. 3 KG, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 KG, in Betracht.
4. Im Rahmen einer routinemäßigen Betriebskontrolle wird ein konkreter Verstoß gegen eine Hygienevorschrift festgestellt. Daraufhin wird eine Probe genommen zur Ermittlung der Auswirkungen des Verstoßes und dann die routinemäßige Betriebskontrolle fortgesetzt.
- Die Fortsetzung der Betriebskontrolle ist nicht kausal durch die Feststellung des Verstoßes veranlasst. Sie ist daher nach Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 nicht gebührenpflichtig – möglicherweise aber wird die gesamte Betriebskontrolle nach Art. 21b GDVG (Tarif-Nr. 7.IX.11/1.1) oder nach den Tarif-Nrn. 7.IX.11/1.2 oder 5.7 (Anordnungen und Maßnahmen) kostenpflichtig.
 - Die Probenahme ist dagegen jedenfalls nach Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 gebührenpflichtig.

Die Untersuchung der genommenen Probe durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ergibt eine Beanstandung (Variante: keine Beanstandung).

- In beiden Fällen besteht jedenfalls eine Gebührenpflicht nach Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 für die Untersuchung und Erstellung des Gutachtens.

Zur Kontrolle werden weitere Chargen beprobt/Nachproben genommen/Nachkontrollen zur Prüfung der Abstellung des Verstoßes durchgeführt.

- Alle Maßnahmen sind unabhängig vom Ergebnis gebührenpflichtig nach Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625.
- 5. Einer Kreisverwaltungsbehörde in Bayern wird ein Vorgang einer außer- oder innerbayerischen Behörde übersandt.
Grund: Ein Lebensmittel eines im Zuständigkeitsbereich ansässigen Herstellers/Importeurs wurde beanstandet. Es werden Ermittlungen durchgeführt, zum Beispiel Vertriebswege.
 - Ab Feststellung eines Verstoßes tritt Gebührenpflicht nach Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 ein. Das übermittelte Gutachten, mit dem das Produkt beanstandet wurde, genügt in aller Regel bereits zur Feststellung eines Verstoßes. Die Ermittlungen sind also kostenpflichtig.
- Des Weiteren sind Probenahmen erforderlich, um festzustellen, ob auch andere Chargen betroffen sind. Dies ist nicht der Fall.
 - Die Probenahmen und Probenuntersuchungen sind unabhängig vom Ergebnis jedenfalls nach Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 kostenpflichtig.
- Die Rücknahme der beanstandeten Charge muss angeordnet werden.
 - Alle mit dieser Anordnung zusammenhängenden Kosten werden nach der Tarif-Nr. 7.IX.11/5.7 erhoben (soweit sie nicht gesondert zu erheben sind, zum Beispiel wegen Kostenpflicht der die Anordnung begründenden Kontrolle nach Art. 21b GDVG).
- 6. Über das Schnellwarnsystem oder durch ein anderes Land wird ein Verstoß
 - a) durch einen Hersteller aus Bayern
 - b) durch einen Hersteller aus Österreichmitgeteilt.

- Alle deswegen veranlassten Maßnahmen (zum Beispiel Probenahmen, Prüfung des Eigenkontrollsysteins, Nachkontrollen) sind unabhängig vom Ergebnis jedenfalls gemäß Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 kostenpflichtig.
 - Der Sitz des verantwortlichen Herstellers beeinflusst lediglich die Schuldnerauswahl (siehe dort). Aus Praktikabilitätsgründen sollte immer ein deutscher Schuldner herangezogen werden.
7. Es wird eine amtliche Probe entnommen, ohne dass dies durch die Feststellung eines Verstoßes verursacht wurde (zum Beispiel Entnahme einer Planprobe oder Verdachtsprobe ohne Feststellung eines konkreten Verstoßes).
- Die Probenahme ist nach Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 kostenfrei.

Die Untersuchung der Probe ergibt eine Beanstandung.

- Die gesamte Untersuchung der Probe einschließlich Erstellung des Gutachtens ist **nach Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 kostenfrei**, in der Regel besteht aber eine Kostenpflicht aus anderen Gründen, siehe unten. Erst mit dem Gutachten ist der Verstoß festgestellt.

Aufgrund der Beanstandung ist eine Betriebskontrolle, zum Beispiel zur Überprüfung des Rückverfolgbarkeitssystems, erforderlich.

- Alle weiteren Maßnahmen sind kostenpflichtig (siehe oben).

Achtung:

- a) Es besteht unter Umständen eine Kostenpflicht nach Art. 21b GDVG.
- b) Wenn Anordnungen oder Maßnahmen getroffen werden, sind – soweit sie nicht gesondert zu erheben sind, zum Beispiel wegen Kostenpflicht der die Anordnung begründenden Kontrolle nach Art. 21b GDVG – alle damit zusammenhängenden Kosten zu erheben, also zum Beispiel auch für

- die gesamte Betriebskontrolle, Probenahme und Untersuchung bei einer Verdachtsprobe oder
- die Probenahme und Untersuchung einer Planprobe. Die Erhebung der Kosten der Betriebskontrolle, in deren Rahmen die Planprobe genommen wurde, wäre dagegen unbillig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG).

8a. Bei der arzneimittelrechtlichen Routinekontrolle eines **Tierhalters** ergibt sich, dass ein Arzneimittel nicht nach den einschlägigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften verwendet wird. Es wird eine Anordnung nach dem AMG getroffen.

- Im Rahmen der Anordnung sind Kosten zu erheben, die auch die vollen Kosten der arzneimittelrechtlichen Kontrolle umfassen.

Um nachzuprüfen, ob die Vorschriften jetzt eingehalten werden, wird eine Nachkontrolle beim Tierhalter durchgeführt.

- Die Nachkontrolle ist nach Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 kostenpflichtig, soweit im Hygienepaket arzneimittelrechtliche Regelungen getroffen werden. Dies ist hier der Fall (Anhang I Teil A Kap. II Nr. 4 Buchst. j Verordnung (EG) Nr. 852/2004). Es besteht eine Kostenpflicht nach Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625.

- Würde die Nachkontrolle daneben auch Verstöße gegen arzneimittelrechtliche Vorschriften betreffen, die **nicht** der Lebensmittelsicherheit dienen, so sollten insofern Kosten entsprechend Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 über Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG erhoben werden.

8b. Bei der arzneimittelrechtlichen Routinekontrolle eines **Tierarztes** ergibt sich, dass ein Arzneimittel nicht nach den einschlägigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften verwendet wird. Es wird eine Anordnung nach dem AMG getroffen.

- Im Rahmen der Anordnung sind nach den arzneimittelrechtlichen Bestimmungen (Lfd. Nr. 7.IX.8/ KVz) Kosten zu erheben, die auch die vollen Kosten der arzneimittelrechtlichen Kontrolle umfassen.

Um nachzuprüfen, ob die Vorschriften jetzt eingehalten werden, wird eine Nachkontrolle beim Tierarzt durchgeführt.

- Die Kosten der Nachkontrolle sind gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 7.IX.11/5.6 KVz zu erheben.
- 9. Der Fachkontrolleur für Kosmetikbetriebe des LGL überprüft in einem Betrieb nach Anforderung durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, ob die Herstellung der Produkte nach der Guten Herstellungspraxis (GMP) gemäß § 5c Abs. 1 Kosmetik-Verordnung erfolgt. Es werden dabei erhebliche Mängel festgestellt, deren Beseitigung mit einer Fristsetzung angeordnet wird.
 - Im Rahmen der Anordnung hat die Kreisverwaltungsbehörde nach Tarif-Stelle 5.7 oder 1.2 auch die vollen Kosten der Kontrolle als Kosten zu erheben. Die Kosten für den Fachkontrolleur für Kosmetikbetriebe werden der Kreisverwaltungsbehörde dabei vom LGL in Form einer Kostenmitteilung mitgeteilt und von der Kreisverwaltungsbehörde als Auslagen erhoben.

Eine Nachkontrolle bei Fristablauf ergibt keine Mängel.

- Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 ist auf kosmetische Mittel nicht anwendbar. Über Art. 6 Abs. 1 Satz 2 KG sollten jedoch entsprechend Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 Kosten für die Nachkontrolle erhoben werden, auch wenn sich keine Mängel ergeben.
- 10. Für bestimmte Lebensmittel aus Drittländern gibt es spezielle Kontrollvorschriften, zum Beispiel für Haselnüsse aus der Türkei wegen Mykotoxinbelastung. Aufgrund dieser Kontrollvorschriften werden von der amtlichen Lebensmittelüberwachung Kontrollen durchgeführt (Dokumentenprüfung, Nämlichkeitsprüfung oder Warenuntersuchung).
 - **Sonderfall:** Hier ist Tarif-Nr. 7.IX.9/3 zu beachten. Für die amtliche Kontrolle sind unabhängig von festgestellten Verstößen Pflichtgebühren gemäß Art. 79 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/625 zu erheben.
- 11. Die Untersuchung von Rohmilch auf Unterschreitung der zulässigen Rückstands-höchstmengen von Antibiotika durch einen Screening-Test ergibt einen positiven Hemmstoffbefund. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, der dies mitgeteilt wird,

überprüft deshalb den Betrieb hinsichtlich des Fachrechts und gegebenenfalls hieraus resultierender Cross Compliance-Relevanz.

- Die Kenntniserlangung von dem positiven Hemmstoffbefund durch den zuständigen Sachbearbeiter ist noch nicht die Feststellung eines Verstoßes im Sinn des Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625. Die Screening-Tests sind in der Regel so angelegt, dass das Ergebnis dann positiv ist, wenn die Rückstände dem Rückstandshöchstgehalt nahekommen; sie zeigen allerdings nicht den Rückstandshöchstgehalt in quantifizierter Form an. Der Verstoß wäre nur dann festgestellt, wenn ein Test durchgeführt ist, der die Rückstände identifiziert und quantifiziert. Daher ist die Betriebskontrolle nach Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 kostenfrei.

Im Lauf der Betriebskontrolle wird ein Verstoß gegen Fachrecht festgestellt.

- Ab diesem Zeitpunkt ist die Kontrolle jedenfalls nach Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 kostenpflichtig.
- Darüber hinaus ist die gesamte Betriebskontrolle kostenpflichtig, wenn Anordnungen oder Maßnahmen getroffen werden (siehe 2.2).

2.2 Anordnungen und Maßnahmen (zum Beispiel Tarif-Nrn. 7.IX.10/2.5, 7.IX.11/1.2, 1.3 und 5.7)

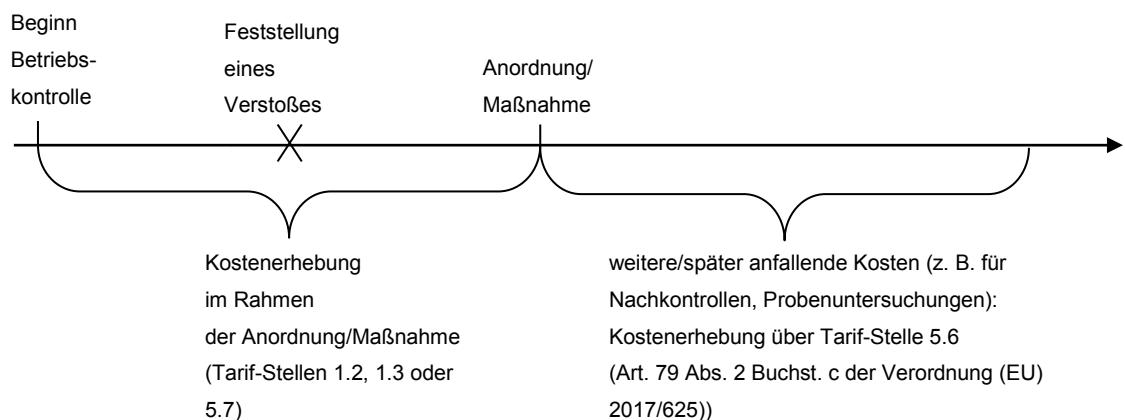
Maßnahmen infolge eines Verstoßes sind gemäß Art. 138 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/625 kostenpflichtig. Diese Maßnahmen sind für den Lebensmittel- und Futtermittelbereich im Kostenverzeichnis im Wesentlichen über die Tarif-Nrn. 7.IX.11/1.2, 1.3 und 5.7 erfasst.

Wenn die Behörde Anordnungen oder Maßnahmen trifft, hat sie die vollen Kosten der Kontrolle, die zu diesen Anordnungen oder Maßnahmen geführt hat, bei der Bemessung der Gebühr mit zu berücksichtigen, soweit die Kosten zum Beispiel wegen Kostenpflicht der die Anordnung begründenden Kontrolle nach Art. 21b GDVG nicht gesondert zu erheben sind.

Dies gilt grundsätzlich auch für **Kontrollen mit Beteiligung des LGL** (insbesondere Landesinstitut für Planung und Lenkung Lebensmittelsicherheit). Die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde erhält eine Kostenmitteilung vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmit-

telsicherheit und erhebt die (vollen) Kosten der Betriebskontrolle durch das LGL als Auslagen, wenn sie Anordnungen oder Maßnahmen trifft. Kosten für Kontrollen durch das LGL sind jedoch nur insoweit zu erheben, als sie nicht unverhältnismäßig sind. Über die Verhältnismäßigkeit und die Erhebung der Kosten entscheidet die zuständige Kreisverwaltungsbehörde.

Das Verhältnis der Tarif-Stellen für Anordnungen und Maßnahmen (hier zum Beispiel Tarif-Nrn. 7.IX.11/1.2, 1.3 und 5.7) zu den Tarif-Stellen für zusätzliche amtliche Kontrollen im Sinne von Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 (hier zum Beispiel Tarif-Nr. 7.IX.11/5.6) kann wie folgt veranschaulicht werden (soweit kein Fall der anderweitigen Kostenpflicht zum Beispiel nach Art. 21b GDVG vorliegt):



Auch mündliche Anordnungen sind Anordnungen in diesem Sinn, die eine Kostenpflicht und Kostenerhebung nach sich ziehen. Sie sind daher zu dokumentieren. Von mündlichen Anordnungen zu unterscheiden sind bloße Ermahnungen und Belehrungen bei lediglich geringfügigen Beanstandungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (vgl. Nr. 1.1.3) und Verwarnungen nach § 56 OWiG, für die – abgesehen von einem etwaigen Verwarnungsgeld – keine Kosten erhoben werden. Bei erheblichen Verstößen sind Anordnungen oder Maßnahmen zu treffen.

Einvernehmliche Maßnahmen, zum Beispiel freiwillige Betriebsschließung bis zur Herstellung ordnungsgemäßer Zustände, sind keine Maßnahmen im Sinne der Tarif-Nrn. 7.IX.11/1.2, 1.3 oder 5.7. Es können jedoch Kosten nach Art. 21b GDVG, im Bußgeldverfahren oder bzw. und über Tarif-Stelle 5.6 (Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625) erhoben werden. Außerdem ist zu prüfen, ob neben der einvernehmlichen Maßnahme echte Anordnungen getroffen werden. Insgesamt ist darauf zu achten, dass durch

einvernehmliche Maßnahmen die Gleichbehandlung der Kontrollierten nicht gefährdet wird. Einvernehmliche Maßnahmen müssen daher die Ausnahme bleiben.

Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen für Anordnungen und Maßnahmen (zum Beispiel Tarif-Nrn. 7.IX.11/1.2, 1.3 und 5.7) können Auslagen nach Art. 10 KG erhoben werden.

2.3 Amtliche Kontrollen in der Fleischproduktion

2.3.1 Tarif-Stellen

Für amtliche Kontrollen in der Fleischproduktion sieht die Lfd. Nr. 7.IX.11/ insbesondere folgende Tarif-Stellen vor:

- **Tarif-Stelle 5.1** legt Rahmengebühren für die amtliche Kontrolle in Zerlegungsbetrieben nach Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/625 fest (s.u. 2.3.5).
- **Tarif-Stelle 5.2** legt Rahmengebühren für die amtliche Kontrolle in Schlachtbetrieben nach Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/625 fest. Dazu gehören die in Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Tätigkeiten und Untersuchungen.
- **Tarif-Stelle 5.3** legt Rahmengebühren für die amtliche Kontrolle in Wildbearbeitungsbetrieben oder Schlachtbetrieben für Farmwild nach Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 4 der Verordnung (EU) 2017/625 fest.
- **Tarif-Stelle 8.4** legt – außerhalb des Anwendungsbereiches der Verordnungen (EG) Nrn. 853/2004 und (EU) 2017/625 – eine Rahmengebühr für die Fleischuntersuchung nach § 6 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung in Verbindung mit § 4 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung bei der Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild fest.
- **Tarif-Stelle 8.7** legt – ebenfalls außerhalb des Anwendungsbereiches der Verordnungen (EG) Nrn. 853/2004 und (EU) 2017/625 und bislang auch der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung – eine einheitliche Rahmengebühr für die Schlachttier- und/oder Fleischuntersuchung bei

der Hausschlachtung oder der Nutzung erlegten Wildes im privaten häuslichen Bereich fest. Die Kreisverwaltungsbehörden können je nach Verwaltungsaufwand für verschiedene Tierarten Gebühren unterschiedlicher Höhe erheben.

- **Tarif-Stelle 1.1** gilt für nach Art. 21b Abs. 2 GDVG kostenpflichtige Kontrollen. Für Kontrollen im Fleischbereich sind – auch wenn die Verordnung (EU) 2017/625 dies nicht vorschreibt – unabhängig davon, ob die Kontrolle zu Beanstandungen geführt hat oder nicht, kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben. Zwischen Rot- und Weißfleischbereich wird nicht mehr unterschieden (siehe Nr. 2.3.6).

2.3.2 Umfang

Die Tarif-Stellen 5.2 5.3, 8.4 und 8.7 umfassen folgende Tätigkeiten **soweit tatsächlich durchgeführt**:

- Schlachttieruntersuchung im Sinne des Art. 17 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 (Überprüfung der Anforderungen an die Gesundheit von Menschen und Tieren, Wohlbefinden der Tiere vor der Schlachtung, Informationen zur Lebensmittelkette),
- Fleischuntersuchung im Sinne des Art. 17 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/625, auch Fleischuntersuchung eines außerhalb des Schlachthofes notgeschlachteten Tieres,
- Amtliche Kontrolle zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über:
 - Hygiene der Fleischproduktion
 - Tierarzneimittlerückstände und Kontaminanten in Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (Probenahme und Untersuchung nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) im **Schlachthof**; Kosten für NRKP-Proben, die bei lebenden Tieren im Erzeugerbetrieb genommen werden, fallen nicht hierunter und sind nach dem Grundsatz der Kostenfreiheit von Regelkontrollen nicht zu erheben, soweit kein Verstoß festgestellt wurde.)
 - Überprüfungen (Audits) der guten Hygienepraxis und der Verfahren, die auf den HACCP Grundsätzen beruhen

- Laboruntersuchungen zum Nachweis von Zoonoseerregern und Tierseuchen und zur Überprüfung der Einhaltung des mikrobiologischen Kriteriums gemäß der Definition in Art. 2 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 (insbesondere Trichinenuntersuchung; diese wird nur dann gesondert nach den Tarif-Stellen 8.5 oder 8.8 abgerechnet, wenn keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist)

Ausnahme: Die Probenahme für den BSE-Test wird über Tarif-Nr. 7.IX.11/10.1 abgerechnet, die dazu gehörige Laboruntersuchung als Auslage.
- Kontrolle der Handhabung und Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und spezifiziertem Risikomaterial
- die Gesundheit der Tiere und den Tierschutz (gemeinschaftliche und nationale Vorschriften, zum Beispiel die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und Tierschutz-Schlachtverordnung)
- Wird eine Kältebehandlung nach Art. 30 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/627 oder Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 2015/1375 überwacht, so ist der Verwaltungsaufwand hierfür bei der Kalkulation der Gebühr zu berücksichtigen.

2.3.3 Schlachttieruntersuchung im Herkunftsbetrieb

Für die **Schlachttieruntersuchung** von Schlachtgeflügel und Hasentieren, Schlachschweinen und Farmwild im **Herkunftsbetrieb** gilt Folgendes:

Die Tarif-Stellen 5.2 und 5.3 sind entsprechend heranzuziehen, wenn gemäß den Vorgaben des Art. 18 Abs. 7 Buchst. c und d der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Art. 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/624 die Schlachttieruntersuchung außerhalb des Schlachthofs durchgeführt wird. Sie sind außerdem auch anwendbar, wenn nur die Schlachttier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird. Die Tarif-Stellen sind gegebenenfalls doppelt heranzuziehen, wobei bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des Rahmens der jeweilige Verwaltungsaufwand (insbesondere Zeitaufwand) zu berücksichtigen ist.

2.3.4 Auslegung einzelner Begriffe

„**Jungrinder**“ im Sinne der Tarif-Stelle 5.2.1.2 sind Rinder, die unter acht Monate alt sind bzw. Rinder unter 20 Monaten, wenn sie gemäß Art. 1 der Entscheidung 2003/467/EG in einem amtlich anerkannt tuberkulosefreien Mitgliedstaat oder einer amtlich anerkannt tuberkulosefreien Region eines Mitgliedstaats aufgezogen wurden und in ihrem ganzen Leben keinen Zugang zu Weideland hatten (vgl. Art. 18 der Verordnung (EU) 2019/627).. Ausgewachsene Rinder im Sinne der Tarif-Stelle 5.2.1.1 sind alle Rinder ab acht bzw. unter den oben genannten Voraussetzungen 20 Monaten.

„**Kleines Haarwild**“ im Sinne der Tarif-Stelle 5.3.2 sind freilebende Hasentiere unabhängig von ihrem Gewicht, nicht aber Jungtiere von Wiederkäuern oder Schwarzwild (vgl. Anhang I Nr. 1.7. der Verordnung (EG) Nr. 853/2004). Alle anderen Hasentiere fallen unter Tarif-Stelle 5.2.6 („Zuchtkaninchen“). Entsprechendes gilt für die Tarif-Stellen 5.1.3.1 und 5.1.2.

„**Laufvögel**“ im Sinne der Tarif-Stelle 5.3.3 sind ebenso wie in Tarif-Stelle 5.1.3.2 Strauß, Emu und Nandu.

2.3.5 Amtliche Kontrolle von Zerlegungsbetrieben (Tarif-Nr. 7.IX.11/5.1)

Bei der amtlichen Kontrolle von Zerlegungsbetrieben ist nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2017/625 die Gebühr pro Tonne nach Tarif-Stelle 5.1 kontrollaufwandbezogen für jeden Betrieb einzeln (betriebsbezogene Gebühr) wie folgt zu berechnen:

€/t = Aufwand für Kontrolle pro Tag/Tonnage an zerlegtem Fleisch pro Tag

Die Tonnenangaben für die Zerlegung beziehen sich auf das Gewicht des angelieferten Fleisches, das durchschnittlich an einem Arbeitstag zerlegt wird. Für die Ermittlung des Gewichtes des durchschnittlich an einem Arbeitstag zerlegten Fleisches ist im Einzelfall ein sachgerechter Zeitraum heranzuziehen, der die Gegebenheiten im konkreten Betrieb berücksichtigt (zum Beispiel saisonale Betriebe).

Hinweis: Für Wildbearbeitungsbetriebe, die Wildfleisch zerlegen, ist eine Zulassung als Zerlegungsbetrieb erforderlich. Die Zerlegung von Wildfleisch richtet sich dann ebenso nach Tarif-Stelle 5.1.

Im Ergebnis ist wie bisher allein der Zeitaufwand gebührenbestimmend.

2.3.6 Nach Art. 21b Abs. 2 GDVG kostenpflichtige Kontrollen (Tarif-Nr. 7.IX.11/1.1)

2.3.6.1 Regelungsinhalt von Art. 21b Abs. 2 GDVG

Für Kontrollen im Fleischbereich sind – auch wenn die Verordnung (EU) 2017/625 dies nicht vorschreibt – unabhängig davon, ob die Kontrolle zu Beanstandungen geführt hat oder nicht, kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben. Zwischen Rot- und Weißfleischbereich wird nicht mehr unterschieden.

Die von Art. 21b Abs. 2 GDVG verwendeten **Begriffe** sind dem Gemeinschafts- und Bundesrecht entnommen:

- Die Definition des Begriffes Betrieb ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, die des Lebensmittelunternehmens aus Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- Kontrolle ist jede Kontrolle im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625.
- Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen sind im Sinn des § 3 Nrn. 1, 2 und 3 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zu verstehen.
- Frisches Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse sind in Anhang I Nrn.°1.10., 1.15. und Nr. 7.1. Verordnung (EG) Nr. 853/2004 definiert. Separatorenfleisch ist ein Fleischerzeugnis im Sinne des Hygienepaketes (Anhang I Nr. 1.14. und 7.1. Verordnung (EG) Nr. 853/2004); die Erwähnung im Gesetzestext dient lediglich der Klarstellung. Hackfleisch (Anhang I Nr. 1.13. Verordnung (EG) Nr. 853/2004) und bearbeitete Mägen, Blasen oder Därme (Anhang I Nr. 7.9. VO (EG) Nr. 853/2004) werden gesondert aufgeführt.

Damit ist wie bis Ende 2007 die **Kontrolle insbesondere folgender Betriebe kostenpflichtig**:

- Fleischverarbeitungsbetriebe,
- Herstellungsbetriebe für Hackfleisch,
- Herstellungsbetriebe für Separatorenfleisch,

- Herstellungsbetriebe für Fleischzubereitungen,
- Magen-, Darm- und Blasenverarbeitungsbetriebe,
- Umpackbetriebe,
- Kühl- und Gefrierhäuser,
- Großmärkte und
- Groß- und Zwischenhändler.

Ebenfalls wie bisher kostenpflichtig ist ferner die Schlachttieruntersuchung bei der Abgabe kleiner Mengen Fleisch von Geflügel oder Hasentieren nach § 7 Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung.

Kostenpflicht tritt jedoch nur ein, soweit die Kontrollen auch **im Zusammenhang** mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von frischem Fleisch, Fleischzubereitungen, Fleischerzeugnissen einschließlich Separatorenfleisch, Hackfleisch oder bearbeiteten Mägen, Blasen oder Därmen durchgeführt werden. In **Mischbetrieben**, die auch andere Tätigkeiten ausführen, zum Beispiel Großhandel mit Fleischzubereitungen und Obst, ist also nach Abs. 2 Satz 1 nur der Teil der Kontrolle kostenpflichtig, der der Überwachung der Tätigkeiten im Fleischbereich dient.

Soweit gemeinschaftsrechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen, können neben den Gebühren auch Auslagen erhoben werden.

Satz 2 legt **Ausnahmen** von der Kostenpflicht nach Satz 1 für bestimmte Betriebe und Räume fest. Diese Ausnahmen entsprechen der Rechtslage bis Ende 2007.

Nach **Satz 2 Nr. 1** werden keine Kosten erhoben für Betriebe, die Lebensmittel ausschließlich lagern, ohne dass spezifische Temperaturanforderungen gelten, transportieren oder in Verkehr bringen oder mehrere dieser Tätigkeiten ausführen. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, bei denen nicht unmittelbar auf die Beschaffenheit des Lebensmittels eingewirkt wird und die daher unter Risikogesichtspunkten geringeren Anforderungen und Kontrollen unterliegen. Diese Wertung ergibt sich auch aus Art. 4 Abs. 2 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, der Betriebe von der Zulassungspflicht ausnimmt, die lediglich Transporttätigkeiten oder die Lagerung von Erzeugnissen, deren Lagerung keiner Temperaturregelung bedarf, betreiben. Spezifische Temperaturanforderungen gelten immer dann, wenn das Lebensmittel kühlpflichtig ist. Darüber hinaus werden alle Betriebe von der Kostenpflicht ausgenommen, die Lebensmittel ausschließlich in Verkehr bringen, zum Beispiel

Handelsmakler, oder die Lebensmittel neben dem Lagern ohne Temperaturanforderungen oder dem Transportieren auch in Verkehr bringen.

Die Ausnahmen in **Satz 2 Nrn. 2 bis 4** entsprechen in etwa denen in § 7 Satz 2 Tier-LMHV. An Verkaufsräume, Vorbereitungsräume und Küchenräume werden traditionell materiell geringere lebensmittelrechtliche Anforderungen gestellt.

Nicht ortsfeste Verkaufsstellen im Sinn des **Satzes 2 Nr. 2** sind zum Beispiel Verkaufszelte, Marktstände auf Wochenmärkten, Jahrmärkten, Bauernmärkten, Messen, Schul- oder Kindergartenfesten, mobile Verkaufseinrichtungen und Verkaufsfahrzeuge (sogenannte Reisegewerbe).

In den Vorbereitungsräumen nach **Satz 2 Nr. 3** dürfen alle fleischhandwerklichen Tätigkeiten vorgenommen werden, die für den Verkauf notwendig sind, also zum Beispiel auch das Herstellen von Gulasch oder das Abschneiden und Klopfen von Schnitzeln. Die Rechtsprechung und Literatur zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 der Fleischhygieneverordnung kann zur Auslegung herangezogen werden. Zerlegetätigkeiten fallen danach nicht unter die Ausnahme.

Nach **Satz 2 Nr. 4** werden keine Kosten erhoben für beanstandungsfreie Regelkontrollen in Küchenräumen von Einrichtungen der Lebensmittelversorgung. Der Begriff Gaststätten umfasst alle Arten von Gaststätten, zum Beispiel Speisegaststätten, Schankwirtschaften und Pensionen. Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung sind zum Beispiel alle Arten von Kantinen. Der Begriff der ähnlichen Einrichtung der Lebensmittelversorgung ist wie in Art. 3 Nr. 7 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu verstehen und erfasst zum Beispiel Verpflegungsdienste, Essensausgabestellen oder Partyservice.

2.3.6.2 Subsidiarität von Tarif-Nr. 7.IX.11/1.1

Tarif-Stelle 1.1 greift nur ein, soweit die Kosten nicht nach besonderen Tarif-Stellen zu erheben sind. Eine besondere und daher vor Tarif-Stelle 1.1 vorrangige Tarif-Stelle ist zum Beispiel Tarif-Stelle 8.6 (Schlachttieruntersuchung nach § 7 bei der Abgabe kleiner Mengen Fleisch von Geflügel oder Hasentieren).

Keine besonderen Tarif-Stellen in diesem Sinn und daher nachrangig gegenüber Tarif-Stelle 1.1 sind zum Beispiel die Tarif-Stellen 5.6 (Art. 79 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625) und 1.2, 1.3 und 5.7 (Anordnungen und Maßnahmen).

Beispiel:

Bei einer Hygienekontrolle in einem Verarbeitungsbetrieb wird ein nicht nur geringfügiger Mangel festgestellt. Es wird eine Anordnung getroffen und eine Nachkontrolle durchgeführt.

- Nach Tarif-Stelle 1.1 werden für die Hygienekontrolle und die Nachkontrolle Gebühren und gegebenenfalls zusätzlich Auslagen erhoben. Für die Anordnung werden nach Tarif-Stelle 5.7 (oder 1.2) ebenfalls Gebühren und gegebenenfalls zusätzlich Auslagen erhoben; diese umfassen jedoch nicht die Kosten der beiden Betriebskontrollen.

2.4 Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur (Tarif-Nr. 7.IX.11/5.4)

Die Tarif-Stellen 5.4.1 bis 5.4.4 betreffen nur die Hochseefischerei.

2.5 Kontrolle im Zusammenhang mit der Milcherzeugung (Tarif-Nr. 7.IX.11/5.5)

Wird später ergänzt. Vorläufig sind keine Gebühren zu erheben. Die rückwirkende Erhebung von Gebühren bleibt jedoch vorbehalten.